

Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz

vom 21. Oktober 1997 (Stand 1. Januar 2014)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971¹

als Verordnung:²

I. Abgeltungsberechtigte Linien

(1.)

Art. 1 Begriff

¹ Als Linie gelten alle durchgehenden Fahrten von Kursen mit gleichem Anfangs- und Endpunkt, eingeschlossen einzelne Verstärkungs-, Früh- und Spätkurse auf Teilstrecken.³

Art. 2 Agglomerationsverkehr*

¹ Abgeltungsberechtigte Linien des Agglomerationsverkehrs haben alle Haltepunkte innerhalb einer Agglomeration⁴ und erschliessen wenigstens eine Kernstadt⁵ der Agglomeration.

Art. 3 Regionalverkehr

¹ Abgeltungsberechtigte Linien des Regionalverkehrs verbinden wenigstens zwei politische Gemeinden, erfüllen aber die Voraussetzungen der Linien des Agglomerationsverkehrs nicht.

1 sGS 713.1.

2 nGS 32–103; nGS 42–22. In Vollzug ab 1. Januar 1997.

3 Art. 26 Abs. 3 der eidgV über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz vom 18. Dezember 1995, SR 742.101.1.

4 Vgl. dazu die Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik vom 15. Mai 2003: Pendlermobilität und Verstädterung sind anhaltend gewachsen.

5 Vgl. dazu die Medienmitteilung des Bundesamtes für Statistik vom 15. Mai 2003: Pendlermobilität und Verstädterung sind anhaltend gewachsen.

713.11

Art. 4* *Ortsverkehr mit regionaler Bedeutung*

¹ Abgeltungsberechtigte Linien des Ortsverkehrs mit regionaler Bedeutung erschliessen Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung insbesondere der Bildung, des Gesundheitswesens und der Kultur.

² Leistet der Bund nach der eidgenössischen Eisenbahngesetzgebung Abgeltungen, erhalten Linien des Ortsverkehrs regionale Bedeutung.

Art. 5 *Bezeichnung*

¹ Die abgeltungsberechtigten Linien werden im Anhang 1 zu dieser Verordnung bezeichnet.

II. Mindestmass an Wirtschaftlichkeit und Nachfrage*

(2.)

Art. 6 *Allgemeines**

¹ Die Wirtschaftlichkeit einer Linie⁶ bemisst sich nach ihrem Kostendeckungsgrad.*

a)* ...

b)* ...

c)* ...

d)* ...

² Die Nachfrage auf einer Linie bemisst sich nach der Anzahl Einsteigerinnen und Einsteiger pro produktivem Kilometer.*

³ Der Kostendeckungsgrad sowie die Anzahl Einsteigerinnen und Einsteiger pro produktivem Kilometer werden anhand der Offerte des Transportunternehmens ermittelt.*

Art. 7 *Begriffe**

¹ Die Begriffe des «Kostendeckungsgrad», «Einsteigerinnen und Einsteiger» sowie «produktiver Kilometer» richten sich nach den Richtlinien des Bundesamtes für Verkehr zum Kennzahlensystem nach Art. 20 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs vom 11. November 2009⁷.*

6 Art. 4 Bst. b der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (SR 745.16; abgekürzt ARPV).

7 SR 745.16. Leitfaden Kennzahlen RPV.

² Beiträge der Gemeinden, die den gesetzlich vorgeschriebenen Gemeindeanteil nach Art. 3 Bst. a des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971⁸ übersteigen, und Beiträge Dritter an eine abgeltungsberechtigte Linie gelten für die Berechnung des Kostendeckungsgrads als Erlös.*

³ ...*

Art. 8 *Vorgaben*
 *a) Einteilung**

¹ Für den Kostendeckungsgrad sowie die Anzahl Einsteigerinnen und Einsteiger pro produktivem Kilometer gelten Mindestvorgaben und Zielvorgaben.*

² Innerhalb der Mindestvorgaben und der Zielvorgaben wird nach Angebotsstufen unterschieden.*

³ Vorgaben und Angebotsstufen richten sich nach Anhang 2 dieses Erlasses.*

Art. 8a* *b) Mindestvorgaben*

¹ Erfüllt eine Linie die Mindestvorgaben nicht, passt das Transportunternehmen das Angebot für die nächste Fahrplanperiode⁹ so an, dass die Linie die Mindestvorgaben erfüllt.

² Erfüllt die Linie die Mindestvorgaben erneut nicht, kürzt oder verweigert der Kanton die Abgeltung für diese Linie. Die Kürzung bemisst sich nach der Abgeltung, die für ein Angebot zu leisten wäre, das die Mindestvorgaben erfüllt.

³ Auf die Kürzung oder Verweigerung der Abgeltung kann verzichtet werden, wenn:

- a) durch eine Anpassung oder Streichung des Angebots keine Einsparung erzielt werden kann;
- b) es eine kantonsübergreifende oder grenzüberschreitende Linie betrifft, die für den Nachbarn wichtig ist;
- c) die Linie die Mindestvorgaben entweder beim Kostendeckungsgrad oder bei der Nachfrage erfüllt. Massgebend sind die tatsächlichen Zahlen der laufenden Fahrplanperiode;
- d) die Linie Teil eines Gesamtsystems gemäss Anhang 1 dieses Erlasses ist und das Gesamtsystem als Ganzes die Mindestvorgaben der Linie mit der höchsten Angebotsstufe erfüllt.

⁸ sGS 713.1.

⁹ Art. 2 der Fahrplanverordnung (SR 745.13).

713.11

Art. 8b* c) Zielvorgaben

¹ Die Transportunternehmen bemühen sich, die Zielvorgaben auf allen abgeltungsberechtigten Linien zu erfüllen.

² Der Kanton leistet Abgeltungen für Angebotsausbauten ausschliesslich auf Linien, welche die Zielvorgaben erfüllen.

III. Gemeindeanteile

(3.)

Art. 9 Berechnung a) Grundsatz

¹ Für die Berechnung der Gemeindeanteile werden gewichtet:

- a) die Erschliessung der politischen Gemeinde durch Transportunternehmungen: drei Viertel;
- b) die Einwohnerzahl: ein Viertel.

² Die Gemeindeanteile werden für ein Fahrplanjahr¹⁰ berechnet und im September und im März anteilmässig erhoben.

³ Vereinbarungen zwischen politischen Gemeinden über die gegenseitige Verrechnung der Anteile werden bei der Erhebung berücksichtigt.

Art. 10 b) Erschliessung der politischen Gemeinde durch Transportunternehmungen 1. Bemessung

¹ Die Erschliessung der politischen Gemeinde durch Transportunternehmungen wird nach der Zahl aller gewichteten¹¹, fahrplanmässigen Abfahrten auf den Linien nach dem Anhang 1 zu dieser Verordnung bemessen.

² Gezählt werden die Abfahrten auf dem Gemeindegebiet je Fahrplanjahr¹². Massgebend ist das offizielle Kursbuch, allenfalls die Fahrpläne der Transportunternehmungen. Unregelmässig verkehrende Kurse werden gezählt, wenn sie an wenigstens zehn Tagen je Fahrplanjahr verkehren.

³ Die Zahl der gewichteten, fahrplanmässigen Abfahrten wird für eine zweijährige Fahrplanperiode erhoben. Sie kann in den Zwischenjahren neu erhoben werden, wenn:

- a) sich das Angebot erheblich verändert hat;
- b) wenigstens 15 politische Gemeinden dies verlangen.

10 Art. 11 dieser V.

11 Art. 12 dieser V.

12 Art. 11 dieser V.

Art. 11 2. Fahrplanjahr

¹ Ein Fahrplanjahr umfasst:

- a) 253 Wochentage (Montag bis Freitag);
- b) 52 Samstage;
- c) 60 Sonn- und allgemeine Feiertage.

Art. 12 3. Gewichtung der Abfahrten

¹ Die Abfahrten der Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:

- a) Bahnen (Schmal- oder Normalspurbahnen):
 1. Eurocity- und Intercityzüge: 5
 2. Schnellzüge: 4
 3. Regionalzüge: 3
- b) andere Verkehrsmittel:
 1. im Agglomerationsverkehr: 1,5
 2. im Regionalverkehr: 1
 3. im Ortsverkehr mit regionaler Bedeutung: 1,5

Art. 13 4. Zuordnung der Haltepunkte

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann einen Haltepunkt mehreren politischen Gemeinden oder einer anderen politischen Gemeinde als der Standortgemeinde zuordnen.

² Die betroffenen politischen Gemeinden werden angehört.

Art. 14 5. Bedarfsangebote

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann für linienverkehrsähnliche Fahrten¹³, Spättaxis und dergleichen die Abfahrten nach dem Nutzen der erschlossenen politischen Gemeinden festsetzen.

² Die betroffenen politischen Gemeinden werden angehört.

Art. 15 c) Einwohnerzahl

¹ Die Einwohnerzahl einer politischen Gemeinde wird nach der ständigen Bevölkerung bemessen.

² Grundlage ist die eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes.¹⁴

¹³ Art. 11 der eidg Automobilkonzessionsverordnung, SR 744.11 (aufgehoben).

¹⁴ Bundesstatistikgesetz vom 9 Oktober 1992, SR 431.01, und eidgV über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993, SR 431.012.1, Anhang 1.

713.11

Art. 16* *Beiträge Dritter*

¹ Berührten politischen Gemeinden werden angerechnet:

- a) Beiträge Dritter an abgeltungsberechtigte Linien: zu 50 Prozent;
- b) Beiträge Dritter an die Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel:
 1. nach Massgabe des Anteils abgeltungsberechtigter Linien: zu 50 Prozent;
 2. nach Massgabe des Anteils nicht abgeltungsberechtigter Linien: zu 100 Prozent.

² Die berührten politischen Gemeinden vereinbaren die Aufteilung der Beiträge. Kommt keine Einigung zustande, legt die Regierung¹⁵ die Aufteilung nach Massgabe der Zahl der Abfahrten auf den durch den Beitrag unterstützten Linien fest.

Art. 17 *Neues Angebotskonzept*

¹ Wird ein neues Angebotskonzept eingeführt, werden die Mehrkosten nach dem Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 25. September 1988¹⁶ finanziert.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 18 ¹⁷

Art. 19 *b) Aufhebung*

¹ Der Regierungsratsbeschluss über die Bezeichnung der Linien des Agglomerations-, des Regional- und des Ortsverkehrs mit regionaler Bedeutung vom 10. Juli 1990¹⁸ wird aufgehoben.

Art. 20 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Januar 1997 angewendet.

15 Art. 7 Bst. b des EG zum eidgenössischen Eisenbahngesetz, sGS 713.1.

16 sGS 710.5.

17 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

18 nGS 25–58 (sGS 710.503).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	32–103	21.10.1997	01.01.1997
Art. 2	geändert	40–15	14.12.2004	keine Angabe
Art. 4	geändert	36–88	23.10.2001	keine Angabe
Gliederungstitel 2.	geändert	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 6	Artikeltitel ge- ändert	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 6, Abs. 1	geändert	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 6, Abs. 1, a)	aufgehoben	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 6, Abs. 1, b)	aufgehoben	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 6, Abs. 1, c)	aufgehoben	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 6, Abs. 1, d)	aufgehoben	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 6, Abs. 2	geändert	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 6, Abs. 3	eingefügt	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 7	Artikeltitel ge- ändert	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 7, Abs. 1	geändert	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 7, Abs. 2	geändert	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 7, Abs. 3	aufgehoben	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 8	Artikeltitel ge- ändert	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 8, Abs. 1	geändert	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 8, Abs. 2	geändert	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 8, Abs. 3	geändert	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 8a	eingefügt	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 8b	eingefügt	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Art. 16	geändert	47–141	30.10.2012	01.01.2012
Anhang 1	Inhalt geändert	2014-035	10.12.2013	01.01.2014
Anhang 2	eingefügt	2014-035	10.12.2013	01.01.2014

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
21.10.1997	01.01.1997	Erlass	Grunderlass	32–103
23.10.2001	keine Angabe	Art. 4	geändert	36–88
14.12.2004	keine Angabe	Art. 2	geändert	40–15
30.10.2012	01.01.2012	Art. 16	geändert	47–141
10.12.2013	01.01.2014	Gliederungstitel 2.	geändert	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 6	Artikeltitel ge- ändert	2014-035

713.11

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
10.12.2013	01.01.2014	Art. 6, Abs. 1	geändert	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 6, Abs. 1, a)	aufgehoben	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 6, Abs. 1, b)	aufgehoben	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 6, Abs. 1, c)	aufgehoben	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 6, Abs. 1, d)	aufgehoben	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 6, Abs. 2	geändert	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 6, Abs. 3	eingefügt	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 7	Artikeltitel ge- ändert	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 7, Abs. 1	geändert	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 7, Abs. 2	geändert	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 7, Abs. 3	aufgehoben	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 8	Artikeltitel ge- ändert	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 8, Abs. 1	geändert	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 8, Abs. 2	geändert	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 8, Abs. 3	geändert	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 8a	eingefügt	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Art. 8b	eingefügt	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	2014-035
10.12.2013	01.01.2014	Anhang 2	eingefügt	2014-035